

**Medizinische Fakultät Charité  
der Humboldt-Universität zu Berlin**

**Promotionsordnung  
zur Promotion zum Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)**

**Präambel**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Charité am 12. Dezember 2000 folgende Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. cur. beschlossen.<sup>1</sup>

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad Doktor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Der Fakultätsrat überträgt alle mit der Promotion verbundenen Aufgaben dem ständigen Promotionsausschuss gemäß § 2 der geltenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät zur Promotion zum Doctor medicinae und zum Doctor medicinae dentariae.

(3) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigene Forschungsleistung auf einem Grenzgebiet der Medizin nachgewiesen.

(4) Die Promotionsleistungen bestehen aus  
a) einer mindestens mit „rite“ bewerteten Dissertation,  
b) einer erfolgreich absolvierten Disputation.

(5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung – nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren oder Professorinnen, einschließlich der außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen und Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten oder Privatdozentinnen, sowie die korporationsrechtlich

gleichgestellten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (nach § 6 HPersÜG in Verbindung mit den §§ 116 – 119 BerlHG) der Humboldt-Universität zu Berlin.

(7) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

**§ 2 Bestandteile des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Zulassung (§ 3),
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5),
- c) Begutachtung der Dissertation (§ 6),
- d) Disputation (§ 7),
- e) Veröffentlichung der Dissertation (§ 8),
- f) Aushändigung der Urkunde (§ 9).

**§ 3 Zulassung**

(1) Zur Promotion zum Dr. rer. medic. kann zugelassen werden, wer einen Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die Promotion wesentlichen Fach aus dem Bereich der Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften, der Rechtswissenschaften oder der Geistes- und Sozialwissenschaften nachweist und in seinem/ ihrem Fach noch nicht promoviert ist. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Über die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, die ein Bewerber oder eine Bewerberin an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss, bzw. in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

---

<sup>1</sup> Diese Promotionsordnung wurde am 6. Juni 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Die Zulassung muss vor Beginn des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuss beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, aus dem der Studiengang hervorgeht,
- b) sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsexamina,
- c) eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er oder sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- d) ein ausführlicher Arbeitsplan, der von mindestens einem hauptberuflichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin befürwortet ist.

(4) Der Promotionsausschuss kann weitere Stellungnahmen zu dem Dissertationsvorhaben einholen.

(5) Der Promotionsausschuss kann Bewerbern oder Bewerberinnen die Auflage erteilen, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(6) Der Promotionsausschuss kann den Zulassungsantrag ablehnen, wenn aufgrund der Stellungnahmen gemäß Absätze (3) und (4) zu erwarten ist, dass eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann, oder die Auflagen gemäß Absatz (5) nicht erfüllt wurden.

(7) Der Promotionsausschuss benennt einen oder mehrere Betreuer oder Betreuerinnen, von denen einer hauptberuflicher Professor oder eine hauptberufliche Professorin der Medizinischen Fakultät sein muss.

#### **§ 4 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung aus einem Gebiet oder Grenzgebiet der Medizin sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält und die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Eine vorherige Teilveröffentlichung ist nur unter Beachtung der in § 4 Absatz (4) genannten Auflagen zulässig. Der Doktorand oder die Doktorandin muss alle Quellen und Hilfsmittel angeben und versichern, die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin sorgt dafür, dass der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverzug anfertigt.

(3) Der wissenschaftliche Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse. Die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes bleiben unberührt.

(4) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Veröffentlichung der Dissertation ist nur im Einvernehmen von Betreuer oder Betreuerin und Doktorand oder Doktorandin zulässig und bedarf der schriftlichen Unterrichtung des Promotionsausschusses. Die Publikation muss als Bestandteil einer Dissertation gekennzeichnet sein, und der Doktorand oder die Doktorandin soll in der Regel als Coautor oder Coautorin fungieren.

(5) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(6) Eine früher abgelegte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät

#### **§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation,
- b) eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin,
- c) eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe in der Akademischen Verwaltung (Promotionsbüro des Dekanats) der Medizinischen Fakultät nicht älter als acht Wochen sein darf.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes (1), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 6 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Begutachtung der Dissertation den wissenschaftlichen Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin und zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Gutachter oder Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter oder Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder Wissenschaftlichen Einrichtung des Betreuers oder der Betreuerin angehören. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Professor oder Professorin auf Dauer an der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin sollte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, so soll ein Gutachter oder eine Gutachterin dieser Fakultät angehören. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sind gehalten, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

„summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0),

„magna cum laude“ (sehr gut, 1),

„cum laude“ (gut, 2),

„rite“ (genügend, 3) empfiehlt,

oder die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend, 5) ablehnt.

Bei einer unvermeidbaren Verzögerung der Begutachtung kann der Promotionsausschuss einen Gutachter oder eine Gutachterin ersetzen.

(3) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter oder eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden oder der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern oder Gutachterinnen erneut beurteilt.

Beurteilen zwei Gutachter oder Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters oder dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(5) Lehnt der Doktorand oder die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres

wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Absätze (3) bis (5) wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein oder ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(8) Beurteilen alle Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 6 Absatz (4) der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

(9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Akademischen Verwaltung für die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 7 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin in Vortrag und Diskussion zu erweisen. Er oder sie muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt.

(2) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die öffentliche Disputation findet vor dem erweiterten Promotionsausschuss statt. Ihm gehören die Mitglieder des Promotionsausschusses und zwei vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellte sachverständige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein Mitglied des Promotionsausschusses leitet die Disputation.

(4) Im Anschluss an die Disputation entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss gem. Abs. 3 in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung

der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Note gerundet.

(5) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(6) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(7) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenstellungsverfahren gemäß § 22 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 21/1997) zulässig.

(8) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Promotionsausschuss den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

### **§ 8 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser oder die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universität abliefern:

- a) 25 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation, unter Angabe des Dissertationsortes, ausgewiesen ist oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift, ein Masterfiche und 25 Mikrofiches oder
- e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger von der Universitätsbiblio-

thek festgelegt werden. Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) In den Fällen gemäß Absatz (1) Buchstaben a) und d) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger oder einer Verlegerin vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Promotionsurkunde und Promotion**

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muss enthalten:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden oder der Doktorandin,
- den Titel der Dissertation,
- den Namen und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität,
- das Präsesiegel der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

Die Gesamtnote, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Benotung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und die Note der Disputation werden in einer Anlage zur Promotionsurkunde aufgeführt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden oder der Doktorandin im Rahmen einer öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan oder der Dekanin, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekane oder Prodekaninnen der Medizinischen Fakultät ausgehändigt und damit der Titel Doktor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) verliehen. Der Doktorand oder die Doktorandin soll die Urkunde persönlich in Empfang nehmen. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde vom Doktoranden oder von der Doktorandin erstattet werden.

#### **§ 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so muss der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand oder die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden oder die Doktorandin bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuss über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 11 Entzug des Doktorgrades**

Nach Aushändigung der Urkunde gelten für den Entzug des Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 12 Übergangsbestimmung**

Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

#### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité vom 2. März 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.